

# Alpsaison 2015



**JETZT SICH INFORMIEREN!** Die Sömmerung beginnt nicht erst mit dem Alpaufzug, sondern bereits im Frühling. Arbeitsintensiv sind das Säubern der Weiden, das Zäunen und Instandstellen von Gebäuden und Geräten.

Die Weideflächen müssen wirksam vor Vergandung und Verbuschung geschützt werden. Steine und Äste müssen aufgesammelt werden sowie Farne, kleinste Tannen, Disteln oder Blacken gerodet und weggeführt werden. Grün- und Weideabräumungen oder Waldrandpflege darf nicht verbrannt werden. Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (empfindliche Pflanzenbestände, Wälder, erosionsgefährdete Flächen), müssen vor Tritt und Verbiss geschützt werden. Problempflanzen (Blacken, Ackerkratzdisteln, Weisses Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut) bekämpfen und Ausbreitung verhindern. Einzelstockbehandlungen mit Herbiziden sind erlaubt. Für eine Flächenbehandlung im Rahmen eines Sanierungsplanes braucht es die Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

**Zäune** Auf Alpbetrieben müssen die Zäune im Frühling in der Regel wieder aufgerichtet, mindestens aber kontrolliert werden. Es stellen sich Fragen wie: Ist der Zaun an der richtigen Stelle? Sind weitere Zäune nötig? Müssen zusätzliche Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen werden? Müssen Tore angepasst oder neu gemacht werden? Bei wem liegt die Pflicht der Zaunerstellung? Ist sichergestellt, dass die Zäune erstellt sind, wenn das Vieh aufgetrieben wird?

Der Zaun ist dann an der richtigen Stelle, wenn er mit möglichst wenig Aufwand erstellt und kontrolliert werden kann. In Schutzzonen mit Bewirtschaftungsauflagen müssen empfindliche Standorte ausgezäunt werden. Auch Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Wald) oder durch weide-

bedingte Erosion gefährdet sind, müssen ausgezäunt werden. Empfindliche Weideflächen, die nur eine beschränkte Bestossung vertragen, müssen von der normal zu bewirtschaftenden Weide mindestens zeitweise abgetrennt werden. Für Schafweiden gelten zusätzliche Bestimmungen.

Der Kanton ist verpflichtet, bei unsachgemässer Bewirtschaftung Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung, Auflagen für die Weideführung oder sogar einen Bewirtschaftungsplan mit detaillierten Regelungen vorzuschreiben.

**Herdenschutz** In den Bergzonen I bis IV und im Sömmerungsgebiet bei nachweislicher Präsenz von Wolf oder Bär müssen Massnahmen für den Herdenschutz ergriffen werden. Das BAFU finanziert eventuell einen Teil der Materialkosten für die elektrische Zaunverstärkung. Zäune dürfen nicht zu Schäden beim Wild führen. Auch muss die Weide für Wanderer und Touristen passierbar sein. Hinweistafeln zum Verhalten der Wanderer bei der Begegnung mit Weidetieren gut sichtbar anbringen.

Herdenschutz durch Herdenschutzhunde braucht ein bis zwei Jahre Vorbereitung ([www.herdenschutzschweiz.ch](http://www.herdenschutzschweiz.ch)).

**Wartungsarbeiten** Die Funktionstüchtigkeit von Maschinen und Geräten muss überprüft werden. Dies gilt vor allem für Milchkuhalpen mit den Melkanlagen und der Verarbeitungsinfrastruktur. Für die Melkanlagen muss ein Service erfolgen, wobei der Alp-Maschinenverantwortliche vor Ort sein muss. Er muss die Instruktionen

# Käserei

über die Melkanlage vom Servicehändler an das Alppersonal weiterleiten.

Einen Monat vor der Alpzeit müssen Wasser, Strom beziehungsweise Generator sowie die Melkanlage bereitgestellt werden. Das bedeutet, die Vakuumpumpe muss angeschlossen, die Vakuumleitungen und sämtliche Milchleitungen montiert werden. Nicht vergessen werden sollte, die Vakuumleitungen mit alkalischer Reinigungslauge, eventuell sogar mit Hochdruck, durchzuspülen (Gefahr von Buttersäure mit den Folgen von Spätblähungen).

Zu den Maschinen und Geräten gehört auch die Schmiermaschine, die gereinigt (Service) und die Bürsten, die ersetzt werden müssen (Vermeidung von Listerien).

**Alpkäserei** Vor dem Alpauftrieb muss das Fabrikationsmaterial für die Milchverarbeitung bereit stehen: Kulturen, Lab, Salz, Reinigungsmittel und -material, Kaseinmarken/Zahlen und Beschriftungsmaterial (Rückverfolgbar-

keit), Butter- und Käsepapier, Salzbadwaage, Schalmtestlösung, Käseschmierbürsten, weisse Schürze (für Fabrikation, Sennerei), braune Schürze (Schmiere, Käsekeller), Fabrikationskontrollen für Alpkäse, Mutschli, Butter und Jogurt sowie TSM Milchverwertungskontrolle. Proberesultate vom Vorjahr müssen zur Qualitätsverbesserung und für die Lebensmittelkontrolle jederzeit zur Verfügung stehen. Auch muss der QS-Ordner (Branchenleitlinie) aktualisiert sein.

**Düngung** Düngung darf nur mit alpeigenem Dünger erfolgen. Für die Zufuhr von alp-fremdem Dünger braucht es eine Bewilligung des Kantons. Es dürfen keine Mineraldünger und andere alp-fremde flüssige Dünger ausgebracht werden. Düngergaben müssen in einem Journal festgehalten werden.

**Futterzufuhr** Die Zufuhr von alp-fremdem Raufutter sowie Kraftfutter ist reglementiert: Gemolkene Kühe, Milchziegen und -schafe dürfen max.

100 kg Dürr- und 100 kg Kraftfutter pro NST erhalten (entspricht 1 kg Kraftfutter pro Kuh und Tag). Für witterungsbedingte Ausnahmesituationen sind max. 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST zulässig. Kraftfutter für Schweine ist nur zur Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte erlaubt. Jede Futterzufuhr muss in einem Journal festgehalten werden.

**Vorbereitung Milchvieh** Die Alp nur mit gesunden Tieren bestossen. 10 Tage vor der Alpbestossung muss die Silofütterung eingestellt werden. Euterkrankte Kühe gehören nicht auf die Alp. Nur Schalmtest negative Tiere dürfen zur Sömmerung. Dies ist bei der Alpauffahrt zu dokumentieren durch die Ergebnisse des letzten Schalmtests oder die letzte Einzelkuh-Zellzahlbestimmung im 4/4-Tagesgemelk. Das Alppersonal hat spätestens sieben Tage nach der Bestossung sowie einmal monatlich die Eutergesundheit mittels Schalmtest zu kontrollieren.

Die Kühe, deren Milch nicht verarbeitet werden darf (Behandlung, Galtvieh, schlechte Milch), müssen gekennzeichnet werden. Die Klauenpflege muss spätestens drei Wochen vor Alpfung erfolgen.

**Vorbereitung der Mutterkühe** Charakterlich auffällige oder bösartige, angreifende Tiere haben auf der Alp nichts verloren. Kranke oder verletzte Tiere werden später oder gar nicht aufgetrieben. Ein- bis zweimaliger Besuch der Tiere während der Alpzeit zeugt von professioneller Tierhaltung und von Wertschätzung gegenüber der Arbeit des Alppersonals. Vor der Alpbestossung gilt es zu beachten:

- Was schreiben Statuten, Auffuhrvorschriften, Weidereglement der Alpengenossenschaft vor (wer trägt wann welche Verantwortung)?
- Was passiert mit einem vorhandenen Herdenstier während der Alpzeit?

Vorteilhaft sei es zudem mit einem Zestenmesser das Datum beim Käse einzuritzen. Auch bei gereiftem Käse bleibe dies gut ersichtlich und so könne man den Käse nach Alter verkaufen, erklärt Alpperater Bruno Beerli.



# Rindvieh und Schweine

- Frühzeitige Klauenpflege.
- Stierkälber kastrieren und allenfalls Enthornen nicht vergessen.
- Alter der weiblichen Kälber beachten, wenn auf der Alp ein Herdenstier mitläuft.
- Genügend Weideschellen vorbereiten und die Tiere frühzeitig damit ausstatten.
- Trächtigkeitsuntersuchungen als Basis allfälliger Kontrollen durch das Alppersonal.
- Kontrolle, ob alle TVD-Marken vorhanden sind.
- Praxistaugliche Kennzeichnung der Tiere für die Alp vorbereiten (zusätzliche Plakette mit Namen in den Ohren oder an den Weideschellen, Ohrenhaare ausschneiden).
- Futterumstellung und frühzeitiges Angewöhnen der Kälber an die Futterraufnahme auf der Weide.

## Zur Alpbestossung:

- Tierliste erstellen (welches Kalb gehört zu welcher Kuh. Falls erlaubt, möglichst genaues Abkalbedatum angeben – Tage nicht Monate!).
- Telefonnummern zur gegenseitigen Kontaktaufnahme austauschen.
- TVD-Meldung vornehmen.
- Informationen zu den einzelnen Tieren für den Hirten (kennen, akzeptieren einen Hund, sind scheu, neigen zu Nervosität).

**Alp-Schotte an Rindvieh verfüttern** Grundsätzlich ist die Schotteverwertung durch Alpschweine am empfehlenswertesten. Aber es gibt noch andere Lösungen, wenn keine Alpschweine gehalten werden. Abtransport der Schotte an den Talbetrieb zur Verfütterung oder Kompostierung der Schotte (Alp Larein, Gemeinde Jenaz). Eine gute Lösung ist es, die Alp-Schotte direkt dem Sömmerungsvieh zu verfüttern. Direkt ab Käseerei können 33l Schotte pro Rind und Tag ohne negativen Effekt auf die Tierge-

sundheit verabreicht werden, zeigen Versuche von Agroscope im Rahmen des Projektes «Lactobeef». Allerdings muss man damit rechnen, dass rund 15% der Tiere die Schotte nicht saufen. Der erhöhte Energiegehalt der Schotte ergänzt proteinreiches Weidegras und fördert hohe Tageszunahmen. Hinsichtlich Schlachtqualität lassen sich mit Schotte ähnliche Resultate wie mit reiner Weidegras-Fütterung erzielen. Grundsätzlich verbessert Schotte die Fettabdeckung. Der Wasserbedarf wird durch die Zufütterung von Schotte reduziert.

**Alpschweine gesucht** Alpschweine sind eine sinnvolle Möglichkeit, die in Alpkäsereien anfallende Schotte vor Ort zu veredeln. Pro Schwein 30 bis 105 kg) und Alpung (110 bis 130 Tage) können etwa 1000l Schotte verwertet werden. Die Nachfrage in den Label-Absatzkanälen «Alp Schwein» (IP-Suisse, Migros) und «Pro Montana Alpschweine» (Coop) ist gross (Min-

destpreis von 5 Fr./kg SG). Neben «Coop-Naturafarm»-Jagern werden seit 2015 auch «IP-Suisse»-Jäger für die Migros eingestellt. Zu den Anforderungen gehören RAUS und 40m<sup>2</sup> Weide pro Schwein. Liegt der 20-kg-Jägerpreis Mitte April über 5 Fr., wird für die Alpschweine-Saison 2015 ein Mindestpreis von 5 Fr. pro kg SG garantiert (QM-Preis Woche 5 = Fr. 3.20). Alpschweine können bis 102 kg SG erreichen, ohne dass es Abzüge gibt. Pro gealpte Kuh darf maximal ein Schwein gehalten werden. Wer sich für den Einstieg in die Alpschweineproduktion interessiert, meldet sich bei der Anicom AG ([www.anicom.ch](http://www.anicom.ch)) oder Linus Silvestri AG ([www.lisag.ch](http://www.lisag.ch)).

**IP-Suisse Alplämmer** Ab 2015 müssen die in der Migros vermarkteten Alplämmer den IP-Suisse Anforderungen genügen. Die Alplämmer müssen mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet sein. Geplant ist, rund 5000 Alplämmer zu schlachten (+700

**Die Wasserversorgung muss überprüft (Quellfassungen), die Brunnenstuben, Tränken und Brunnenröge gereinigt werden. Auf den Alpen gibt es Gewässerschutzkontrollen (Dichtigkeit der Güllebehälter).**



# Beiträge 2015

Lämmer gegenüber 2014). Der Marktpreis für die Alplämmer setzt sich zusammen aus dem QM-Proviande-Preis und der IP-Suisse Alplammprämie. Die Labelprämie für IP-Suisse Alplämmer wurde wie folgt ausgehandelt:

- Woche 34 + 35: Fr. 1.10 pro kg SG / Fr. 0.45 pro kg LG
- Woche 36 + 37: Fr. 1.00 pro kg SG / Fr. 0.40 pro kg LG
- Woche 38: Fr. 0.90 pro kg SG / Fr. 0.35 pro kg LG

Ausserhalb der Alplammsaison werden die IP-Suisse Lämmer mit einer Labelprämie von 70 Rp. pro kg SG belohnt.

## Beiträge im Sömmerungsgebiet

Zu den Beitragsarten für die Sömmerung gehören:

1. Sömmerungsbeitrag für den Bewirtschafter. Die Höhe des Beitrags ist abgestuft nach Tierart und Weidesystem.
2. Alpungsbeitrag für den Bewirtschafter, der seine Tiere auf die Alp gibt. Damit wird ein Anreiz geschaffen, dass Tiere gesömmert werden. Den Alpungsbeitrag erhält derjenige Ganzjahresbetrieb, auf welchem die

**Gebäude, Zufahrten und Anlagen müssen in ordnungsgemäsem Zustand gehalten werden.**



Tiere zuletzt waren (Aufgepasst bei Zwischenstation der Kühe auf einem anderen Talbetrieb). Er wird pro Normalstoss entrichtet und beträgt 370 Fr./NST für eine Sömmerungsdauer von max. 180 Tagen.

3. Biodiversitätsbeitrag zur Förderung von artenreichen Grün- und Streueflächen. Dieser Beitrag ähnelt der Qualitätsstufe II. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Zahl Zeigerpflanzen auf der Fläche vorhanden ist. Für diesen Beitrag gibt es keine gesonderten Bewirtschaftungsanforderungen. Der Beitrag beträgt 150 Fr./ha.
4. Landschaftsqualitätsbeitrag dient zur Unterstützung von kantonalen Projekten zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. Die Ausarbeitung von Projekten erfolgt auf kantonalen Ebene.

Das Gesuch wird in einem Zeitraum zwischen 1. und 31. August beim zuständigen Kanton gestellt. Kantonal kann das Fälligkeitsdatum für das Einreichen des Gesuchs innerhalb dieses Zeitraums unterschiedlich sein. Mit dem Gesuch werden folgende Angaben gemacht:

- Kategorie und Anzahl der gesömmerten Tiere (ausser Rinder).
- Datum Alpauffahrt.
- Datum der voraussichtlichen Alpabfahrt.
- Nutzbare Weidefläche.
- Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Die Auszahlung des Sömmerungsbeitrages erfolgt bis Ende Dezember durch den Kanton.
- Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. Dies können natürliche und juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden sein.

Der Beitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet

und beträgt derzeit für Schafe, ausser Milchschafe:

- 400 Fr./ NST bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen.
- 320 Fr./NST bei Umtriebsweide ohne Herdenschutzmassnahmen.
- 120 Fr./NST bei «übrigen Weiden».

Für alle übrigen Raufutterverzehrer, inklusive Milchschafe:

- 400 Fr./ NST bei gemolkene Kühen, Milchschaften und Milchziegen und die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere.
- Anpassen des NST bei Über- oder Unterbestossung.

Der Kanton setzt für jeden Sömmerungsbetrieb den Normalbesatz fest. Der Normalbesatz kann angepasst werden, wenn ein Bewirtschaftungsplan einen höheren Besatz rechtfertigt oder es eine Anpassung bei der Fläche des Sömmerungsbetriebs gibt. Der Normalbesatz kann auch herabgesetzt werden, wenn aufgrund der Bestossungszahlen ökologische Schäden auftreten, die Fläche sich aufgrund von Verwaltung oder Verbuschung verkleinert oder der durchschnittliche Bestand über drei Jahre den festgelegten Normalbesatz unter 75% unterschreitet.

Aufgrund der Erhöhung des GVE-Wertes für Mutterkühe von 0.8 auf 1.0 GVE kommt es zur Erhöhung der Normalstösse. Dies kann in einzelnen Fällen zu einem Überbesatz führen, auch wenn dieselbe Anzahl Tiere wie im Vorjahr gesömmert wird. Für 2015 ist eine rechtliche Grundlage geschaffen und in die DZV aufgenommen worden, damit die Kantone den Normalbesatz der betroffenen Alpen anpassen können.

## Meldepflicht gegenüber der TVD

Wie auch beim übrigen Tierverkehr müssen Tiere der Rindergattung, die in die Sömmerung gegeben werden, der TVD gemeldet werden. Der Ganzjah-

# Äplerinnen und Äpler

resbetrieb meldet vor dem Alpaufgang den Abgang und im Herbst den Zugang der Tiere. Der Sömmerungsbetrieb wiederum meldet die Tiere als Zugang und im Herbst als Abgang. Geburten während der Sömmerung werden der TVD mit «Geburten» gemeldet. Tote Tiere sind als «Verendungen» zu melden. Wenn das Tier nach der Sömmerung nicht mehr zum ursprünglichen Halter zurückkehrt, muss der Sömmerungsbetrieb ein neues Begleitdokument zuhanden des neuen Halters verfassen.

**Unterlagen bestellen** Zertifizierungs- oder Kontrollunterlagen (auch Wasserkontrolle) gehören auf die Alp. Der QS Alp Ordner muss aktuell sein und bleibt den Sommer über auf der Alp. Dokumente für spätere Kontrollen müssen vorhanden sein (blau und grüne Kontrolle, Lebensmittelkontrolle Formularsammlung, Behandlungsjournal, Tierarzneimittel). Zusätzlich gilt es zu klären, ob Onlinezugang möglich ist, und die Dokumente entsprechend zu platzieren (Linkliste).

**Alppersonal** Ein Arbeitsvertrag muss vorhanden sein. Ein grosses Problem während der Alpsaison ist die Fluktuation von Alppersonal. «Mangelnde Kommunikation mit den Bauern sowie schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen auf Alpen sind die Ursachen dafür, dass «professionelle Äpler» von einer auf die nächste Alp wechseln», beschreibt Simon Moser in seiner Masterarbeit am Institut für ökologischen Landbau an der Universität für Bodenkultur Wien seine Erfahrungen aus dem Äplerdasein aus Österreich und der Schweiz.

Es ist leichter, bewährtem Alppersonal die Stange zu halten, als jährlich mit immer neuen Leuten in die Alpsaison zu starten. Wertschätzung wird dem treuen Alppersonal immer auch durch die meistens im feierlichen Rahmen durchgeführten Äplerehrungen entge-

gebracht, wobei ein grosser Teil der geehrten Äpler, die zehn und mehr Alp-sommer absolviert haben, aus dem Ausland stammt.

**Löhne** Richtungsweisend sind schweizweit die Richtlöhne für das Alppersonal, welche jährlich vom Bündner ÄplerInnenverein und dem Bündner Bauernverband festgelegt werden (*Download [www.plantahof.gr.ch](http://www.plantahof.gr.ch)*).

2015 wurden erstmals Bruttolöhne (anstatt der Bruttobarlöhne) festgelegt. Da im Bruttolohn – im Gegensatz zum bisherigen Bruttobarlohn – die Unterkunft auch enthalten ist, wurden die Richtlöhne um diesen Betrag angehoben. Ebenfalls erhöht wurden die Lohnempfehlungen für Hirten auf Mutterkuhalpen mit Kälbern.

Für die Verpflegung sind grundsätzlich die Äpler verantwortlich. Produzierte Milchprodukte können während der Alpzeit gratis konsumiert werden. Sorgt der Arbeitgeber für die volle Verköstigung des Personals, muss dieser Naturallohn gemäss AHV-Ansätzen deklariert werden.

Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten (also zäunen und putzen) zählen zur Arbeitszeit und sind zu entschädigen. Sie sollten im Anstellungsvertrag aufgeführt werden.

**Haftpflicht nicht vergessen** Immer häufiger kommt es auch auf den Alpen zu Haftpflichtfällen, beispielsweise verletzte Tiere, Pannen bei der Käseproduktion, Unfall etc. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Produkthaftpflichtrisiko) ist unumgänglich. Auch die Äpler müssen eine eigene Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Das Thema «Haftung und Verantwortlichkeit in Zusammenhang mit der Tiergesundheit» ist ein Schwerpunktthema an der Alpmeistertagung vom 23. April 2015 am Plantahof in Landquart (GR). ■

## Nützliche Unterlagen

- Aljournal (d, f, i), Papierversion, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Äplerehrungen und Alptaxation: SAV-Geschäftsstelle, Seilerstrasse 4, Postfach 7836, 3001 Bern. 031 382 10 10, [www.alpwirtschaft.ch](http://www.alpwirtschaft.ch)
- Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (d, f, i), Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Biodiversitätsförderflächen, Zeigerpflanzen im Sömmerungsgebiet (d, f, i), Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II, Grün- und Streueflächen Sömmerungsgebiet (d, f), Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Bodenerosion im Sömmerungsgebiet: Erkennen, vermeiden, beheben (d, f, i), Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Broschüre Sömmerung, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Bündner Bauer Nr. 19 (erscheint am 8. Mai 2015) und Nr. 24 (erscheint am 12. Juni), vertiefte Informationen über die Alpsaison 2015, Download auf [www.buendnerbauernverband.ch](http://www.buendnerbauernverband.ch), Bündner Bauer, Bündner Arena 1, 7408 Cazis, Tel.: 081 254 20 00, [redaktion@buendnerbauer.ch](mailto:redaktion@buendnerbauer.ch)
- Merkblatt Eutergesundheit, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, 7001 Chur, [www.plantahof.gr.ch](http://www.plantahof.gr.ch)
- Richtlöhne für das Alppersonal, Bündner ÄplerInnenverein und Bündner Bauernverband, «Bündner Bauer», Nr. 1/2/9, Januar 2015
- Schafweidejournal für Sömmerungsbetriebe (d, f, i), Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)



**Kantonale Alpeeratungsstellen**

- AI** Bruno Inauen, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell,  
Tel. 071 788 95 71, bruno.inauen@lfd.ai.ch
- AR** Irene Mühlebach, Regierungsgebäude, 9102 Herisau,  
Tel. 071 353 67 56
- BE** Martin Kneubühl, Inforama Berner Oberland,  
3702 Hondrich, Tel. 033 650 84 17,  
martin.kneubuehl@vol.be.ch, www.inforama.ch
- FR** Céline Vial-Magnin, Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Rte de  
Grangeneuve, 1725 Posieux, Tel. 026 305 58 76, celine.vial@fr.ch
- GL** Alpkäseriberater, Stefan Bless,  
Tel. 081 257 60 70 oder 079 468 45 78,  
stefan.bless@plantahof.gr.ch
- GR** Curdin Foppa, LBBZ Plantahof, 7302 Landquart,  
Tel. 081 257 60 61, Curdin.Foppa@plantahof.gr.ch,  
www.plantahof.gr.ch  
  
Bruno Beerli, Milchwirtschaftsberatung, Plantahof,  
7302 Landquart, 081 257 60 66, bruno.beerli@plantahof.gr.ch
- LU** Hans Siegenthaler, Berufsbildungszentrum Natur  
und Ernährung, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim,  
Tel. 041 485 88 30, hans.siegenthaler@edulu.ch
- NW** Landwirtschaftsamt, Kreuzstr. 2, 6370 Stans,  
Tel. 041 618 40 40
- OW** Landwirtschaftsamt, Martin Amgarten, St. Antonistr. 4,  
6061 Sarnen, Tel. 041 666 63 17, martin.amgarten@ow.ch
- SG** Landw. Zentrum SG, Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez,  
Tel. 058 228 24 00, info@lzsg.ch
- SZ** Amt für Landwirtschaft, Römerrain 9, 8808 Pfäffikon,  
Tel. 055 415 79 11, lbw.af@sz.ch
- TI** Ufficio dell'edilizia rurale e delle miglione alpestri, Viale S.  
Franscini 17, 6501 Bellinzona, Tel. 091 814 35 78, dfe-sa@ti.ch
- UR** Landwirtschaftlicher Beratungsdienst Uri,  
Tel. 041 871 05 66, damian.gisler@ur.ch
- VD** Prométerre Lausanne, Avenue des Jordils 1, 1006 Lausanne,  
Tel. 021 614 24 30, proconseil@prometerre.ch
- VS** Landwirtschaftszentrum, Postfach 368, 3930 Visp,  
Tel. 027 606 79 00, dlw-bildung@admin.vs.ch

Quelle: www.alpwirtschaft.ch

**Impressum****Autoren**

Andrea Accola (Plantahof, GR),  
Bruno Beerli (Plantahof GR),  
Curdin Foppa (Plantahof GR),  
Matthias Roggli (UFA AG),  
Martina Rösch (Agridea Lindau),  
Ruedi Streit (Schweizer Bauernverband  
Agriexpert).

**Redaktion**

Daniela Clemenz, UFA Revue,  
8401 Winterthur

**Gestaltung**

AMW, 8401 Winterthur

**Herausgeber**

UFA-Revue, 8401 Winterthur, April 2015

**Download**

Gratis-Download auf [www.ufarevue.ch](http://www.ufarevue.ch)